

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja

2035 062

Deutsches Richtergesetz §§ 66 Abs. 1 Satz 1, 80, 83;
Nds. RichterG v. 14. Dezember 1962, GVBl 265, § 74;
VerwaltungsgerichtsO (VwGO) § 152

Die vom Niedersächsischen Dienstgerichtshof für Richter
über die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der
Befangenheit getroffene Entscheidung unterliegt nicht der
Beschwerde an das Dienstgericht des Bundes.

BGH, Beschl. v. 8. Juni 1967 - AR (Ri) 2/67 - Nds. Dienst-
gerichtshof für
Richter in Celle

Beleg d. Sammlung

BUNDESGERICHTSHOF

AR (Ri) 2/67

BESCHLUSS

in dem Prüfungsverfahren

des Amtsgerichtsrats Harry
in H [REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED]

B [REDACTED]

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] [REDACTED], -

gegen

den Oberlandesgerichtspräsidenten in G [REDACTED],

Antragsgegner,

wegen Anfechtung einer Maßnahme der Dienstaufsicht.

9

Der Bundesgerichtshof, Dienstgericht des Bundes, hat am 8. Juni 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidenten Dr. Baldus und Dr. Augustin sowie der Bundesrichter Dr. Kroft, Meyer und Mormann

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Niedersächsischen Dienstgerichtshofes für Richter vom 7. Februar 1967 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

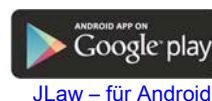
G r ü n d e :

Der Antragsteller hat in dem auf seinen Antrag eingeleiteten Prüfungsverfahren (§§ 74, 52 Nr. 1, 78 ff des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962, GVBl. 62, 265 - Nds RiG -) den Senatspräsidenten H. [REDACTED] als Vorsitzenden des Niedersächsischen Dienstgerichtshofes für Richter wegen Besorgnis der Befangenhait abgelohnt. Das genannte Gericht hat das Ablehnungsgesuch durch den angefochtenen Beschluß für unbegründet erklärt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig:

Für das Prüfungsverfahren sieht das Niedersächsische Richtergesetz, wie es für den Landesgesetzgeber durch § 83 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes - DRiG - vorgeschrieben ist, in seinem § 74 die sinnngemäße Geltung der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Verwaltungsgerichtsordnung ihrerseits normiert in § 54 für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen die entsprechende Geltung der §§ 41 bis 49 ZPO.

Mangels besonderer Vorschriften im Deutschen Richtergesetz und im Niedersächsischen Richtergesetz ist die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantworten. Danach unterliegt zwar die ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärende Entscheidung gemäß § 54 VwGO i.V.m. § 46 Abs. 2 ZPO und § 146 VwGO grundsätzlich der Beschwerde; jedoch bestimmt die Verwaltungsgerichtsordnung in § 152 Abs. 1 Satz 1, daß - von einigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Oberverwaltungsgericht als Rechtsmittelinstantz oder - wie etwa in den Fällen des § 48 VwGO - in erster Instanz entschieden hat (so auch Eyermann-Fröhler, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl., Rdn. 17 zu § 54). Das bedeutet bei der im vorliegenden Prüfungsverfahren gebotenen entsprechenden Anwendung dieser Bestimmung, daß Entscheidungen des Niedersächsischen Dienstgerichtshofes für Richter ebenfalls der Anfechtung durch Beschwerde nicht unterliegen, gleichgültig, ob das Gericht als Rechtsmittelgericht tätig geworden ist oder ob es als erstinstanzliches Gericht entschieden hat. Denn ebenso, wie im Gerichtsaufbau die Oberverwaltungsgerichte gegenüber den Verwaltungsgerichten Gerichte der zweiten Stufe sind, ist auch der Niedersächsische Dienstgerichtshof für Richter gegenüber dem Niedersächsischen Dienstgericht für Richter das Gericht der zweiten Stufe, so daß im Rahmen einer sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung auf den Niedersächsi-

9

schen Dienstgerichtshof für Richter die die Oberverwaltungsgerichte betreffenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zur Anwendung kommen müssen.

Die Beschwerde muß sonach als unzulässig verworfen werden.

Die Kosten des ohne Erfolg gebliebenen Rechtsmittels fallen gemäß § 154 VwGO dem Antragsteller zur Last.

Baldus

Dr. Augustin

Kreft

Meyer

Mormann